
Dimensionen autoritärer Systeme in Osteuropa

Jerzy Maćków / Margarete Wiest



Prof. Dr. Jerzy Maćków, geb. 1961 in Wilamowa (Polen). O. Prof. für Politikwissenschaft an der Universität Regensburg (Anschrift: Universität Regensburg, Philosophische Fakultät III, Universitätsstr. 31, 93055 Regensburg).



Dr. Margarete Wiest, geb. 1973 in Starnberg. Wissenschaftliche Assistentin am Lehrstuhl für Ver-

gleichende Politikwissenschaft (Mittel- und Osteuropa) an der Universität Regensburg.

Abstract

Concerning the triad of political systems – totalitarianism-authoritarianism-democracy – political science has, so far, tackled the concept of authoritarianism the least. On the one hand, this has led to an unclear distinction in comparing other types of power, which has caused problems when it has come to classifying the systems of “failed democratizations”. On the other hand, the limited treatment of this topic has resulted in generally underdeveloped catalogues of criteria for the definition and typologization of authoritarian regimes. Considering the extremely different social requirements of authoritarianisms, it becomes apparent very quickly that a classification of authoritarian systems is impossible. Yet, on the basis of different dimensions of authoritarianism, a typologization can be achieved. The relevant dimensions concern the *social* (modern – non-modern), *state* (weak – efficient state), *legal* (constitutional – non-constitutional), *pluralistic* (civil society – other variations of pluralism), and *institutional* (governmental system, electoral system etc.) levels. On the basis of this typology, statements can be made on the options of development of authoritarian systems.

I. Von „Demokratien mit Adjektiven“ zu „Autoritarismen mit Adjektiven“

Von der Trias der Herrschaftsformenlehre – Demokratie-Totalitarismus-Autoritarismus – war es das letzte Glied, das bislang am wenigsten systematische Beachtung fand. Das macht sich sowohl in einer unklaren Grenzziehung zu den anderen Herrschaftstypen, wie diese auch bezeichnet werden mögen, als auch in allgemein unterentwickelten Kriterienkatalogen zur Definition und Typologisierung autoritärer Systeme bemerkbar. Nicht nur in der breiten Öffentlichkeit überwiegt eine Vorstellung vom Autoritarismus als eines „irgendwie gearteten

Zwangsregimes“ – eine Vorstellung, die dem Phänomen der meisten politischen Systeme der Gegenwart (und überhaupt der Moderne) nicht gerecht wird. Das Standardwerk über den Autoritarismus – „Transitions from Authoritarian Rule“ von Guillermo O’Donnell, Philippe Schmitter und Laurence Whitehead – muss mittlerweile als beinahe überholt gelten. Schließlich beschäftigt sich dieses mit Entwicklungen der 70er und 80er Jahre, und zwar vom Autoritarismus hin zur Demokratie.¹ Inzwischen kann das Auftauchen neuer Autoritarismen „aus dem Totalitarismus heraus“ festgestellt werden, die – wenn überhaupt – nur ansatzweise von der politikologischen Transformationsforschung kommentiert werden.

Dass sich die Politikwissenschaft bislang mit dem Autoritarismus konzeptuell relativ wenig beschäftigt hat, liegt vor allem an zwei Faktoren. Zum einen konzentrierte sich die westliche Literatur auf die Erforschung des eigenen Systems. Es ist nachvollziehbar, dass nicht zuletzt aus pragmatischen Gründen, aber auch wegen der Beschaffenheit der Demokratie, der Konsens darüber, was dieses System ausmacht, immer wieder erneuert werden muss.² Zum anderen dominierte mit dem Aufkommen faschistischer und kommunistischer Staaten der Streit um den Totalitarismus die Diskussion um die nicht-demokratischen Systeme. Ob dieser einen eigenständigen Typus bilde oder lediglich ein „politischer Kampfbegriff“ sei, schien ebenso umstritten wie die unterschiedlichen Definitionen desselben.³ Erst der Zerfall des Kommunismus hat die Auseinandersetzungen um den Totalitarismus entschärft.

In der politikwissenschaftlichen Forschung der 70er und 80er Jahre wurde der Autoritarismus-Begriff zunehmend wie selbstverständlich zur Kennzeichnung der totalitären Systeme benutzt. Selbst der Widerstand gegen den Kommunismus und dessen existenzielle Krise wurde im Sinne eines angeblich vollzogenen Wechsels vom „Stalinschen Totalitarismus“ hin zu einem autoritären kommunistischen System („postkommunistischer Autoritarismus“) bzw. „autoritären Posttotalitarismus“ interpretiert.⁴ Diese konzeptionellen Defizite von damals führen heute zu schier unüberwindbaren Problemen bei der Analyse von postkommunistischen Systemen der offenbar gescheiterten Demokratisierung. Wenn gegenwärtig immer häufiger das Versagen der politikologischen

1 Guillermo O’Donnell/Philippe C. Schmitter/Laurence Whitehead (Hg.), *Transitions from Authoritarian Rule*, Baltimore 1986.

2 Einen guten Überblick über die modernen Demokratietheorien bietet Manfred G. Schmidt, *Demokratietheorien*. Eine Einführung, 3. Auflage Opladen 2000.

3 Vgl. dazu etwa Hannah Arendt, *The Origins of Totalitarianism*, New York 1951; Carl Joachim Friedrich/Zbigniew K. Brzezinski, *Totalitarian Dictatorship and Autocracy*, Cambridge, MA 1956.

4 Siehe entsprechend Zbigniew Brzezinski, *Das gescheiterte Experiment*. Der Untergang des kommunistischen Systems, Wien 1989 und Juan J. Linz/Alfred Stepan/Richard Gunther, *Democratic Transition and Consolidation in Southern Europe, with Reflections on Latin America and Eastern Europe*. In: Richard Gunther/P. Nikiforos Diamandouros/Hans-Jürgen Puhle (Hg.), *The Politics of Democratic Consolidation*, Baltimore 1995, S. 77–123, hier S. 82.

Transformationsforschung konstatiert wird, die sich nach dem Zusammenbruch des Kommunismus bei der Einordnung der Systeme der gescheiterten Demokratisierung offenbar in Widersprüche verwickelt hat, dann geht dies zum beträchtlichen Teil auf die vorangegangene Verwässerung des Autoritarismus-Begriffs zurück.

Spätestens Mitte der neunziger Jahre zeichnete sich für jeden aufmerksamen Beobachter unübersehbar ab, dass nicht in allen Transformationsstaaten Demokratien entstanden sind. Dennoch prägten die Transformationstheoretiker eine Reihe von Begriffen zur Kennzeichnung der Systeme der gescheiterten Demokratisierung als Demokratien, um den Autoritarismus-Begriff zu vermeiden. So wurde immer wieder von „Demokratien mit Adjektiven“ wie „delegative Demokratie“, „Wahldemokratie“, „autoritäre Demokratie“ oder „illiberale Demokratie“ gesprochen.⁵ Mit dieser Begriffswahl ging die Annahme einher, dass es sich bei diesen Systemen, auch wenn sie in einzelnen Bereichen „Defizite“ aufweisen, letztlich doch um Demokratien handelt bzw. die Entwicklung eindeutig in Richtung einer „vollwertigen Demokratie“ führt. So trägt in Deutschland insbesondere das Konzept der „defekten Demokratie“⁶ zur Verwischung der Grenzen zwischen dem Autoritarismus und der Demokratie bei.

Zugleich wurde mit besonderer Vorliebe auf die Termini des „hybriden Regimes“⁷ bzw. des „Grauzonenregimes“⁸ zurückgegriffen. Diese Begriffe können sich sowohl auf im Wandel begriffene als auch auf „konsolidierte“⁹ Systeme beziehen. Während das erste Verständnis keine Kontroversen hervorzurufen vermag, weil jeder Systemwechsel Zeit beansprucht, in der sowohl die Elemente des neuen als auch die Überbleibsel des alten Systems sozusagen um die Vorherrschaft ringen, sprengt das zweite Konzept die erwähnte Trias der Herrschaftsformenlehre. Es wirft dann die Frage auf, ob sich aus den Systemen der gescheiterten Demokratisierung mit ihrer angeblichen „Mischung“ autoritärer, totalitärer und demokratischer Elemente nicht auf Dauer ein eigenständiger Systemtypus herausgebildet habe. Die Vorläufer dieser Denkschule waren Juan Linz, Alfred Stepan und Richard Gunther, die noch die „Entstalinisierung“ des politischen Systems der Sowjetunion zum Anlass nahmen, die Entstehung des „Posttotalitarismus“ – im Sinne eines eigenständigen Systemtypus – zu konsta-

5 David Collier und Steven Levitsky zählen in ihrer Studie über 150 solche „verminderte Subtypen“. David Collier/Steven Levitsky, *Democracy with Adjectives. Conceptual Innovation in Comparative Research*. In: *World Politics*, 49 (1997) 3, S. 430–451.

6 Wolfgang Merkel, *Defekte Demokratien*. In: Wolfgang Merkel/Andreas Busch, *Demokratie in Ost und West*. Für Klaus von Beyme, Frankfurt a. M. 1999, S. 361–381.

7 Terry L. Karl, *The Hybrid Regimes of Central America*. In: *Journal of Democracy*, 6 (1995) 3, S. 72–86.

8 Siehe dazu Petra Bendel/Aurel Croissant/Friedbert Rüb (Hg.), *Zwischen Demokratie und Diktatur. Zur Konzeption und Empirie demokratischer Grauzonen*, Opladen 2002.

9 Zum Konsolidierungsbegriff Jerzy Maćków, *Wandel des kommunistischen Totalitarismus und postkommunistische Systemtransformation*. In: *Zeitschrift für Politikwissenschaft*, 9 (1999) 4, S. 136 ff.

tieren.¹⁰ So sind die postkommunistischen Systeme offenbar als „post-posttotalitär“ zu bezeichnen.

Die Weigerung, die Systeme der gescheiterten Demokratisierung im Postkommunismus als autoritär zu begreifen, hat vier Ursachen. Erstens ist dies eine unmittelbare Folge des bereits erwähnten Umstands, dass der Autoritarismus bislang unzureichend konzeptualisiert ist. Zweitens spiegelt sich hierin die Fixierung der Transformationsforschung auf ein Demokratie-Verständnis, das auf dem Polyarchie-Konzept Dahls basiert. Demnach gibt es in der Welt eigentlich keine Demokratien, sondern lediglich Systeme, eben „Polyarchien“, die sich einem Ideal der vollkommenen Demokratie annähern. Diesem Verständnis entsprechend wurde in der Transformationsforschung immer wieder gefragt, ob die postkommunistischen Systeme die teils sehr konkreten (eine frei gewählte Regierung, freie Wahlen, das allgemeine Wahlrecht, passiv und aktiv), teils aber recht abstrakten (Meinungs-, Informations- und Vereinigungsfreiheit) Kriterien der Polyarchie¹¹ erfüllen, und nicht danach, ob sie sich den durchaus realen rechtsstaatlichen¹² Demokratien des Westens annähern. Drittens macht sich hierin die allgemeine Schwierigkeit bemerkbar zu bestimmen, wann ein neues System als „fertig“ (institutionalisiert bzw. „konsolidiert“¹³) zu betrachten ist. Last but not least – viertens – muss auch der Opportunismus erwähnt werden, der so manchen Politologen dazu bewog, sich gänzlich von seiner Regierung vereinnahmen zu lassen, die aus taktischen Gründen der Tagespolitik einige autoritäre Herrscher immer wieder als „lupenreine Demokraten“ lobt und sie gegen jegliche Kritik in Schutz nimmt. Dieser Opportunismus erinnert sehr an die bereits erwähnte jahrzehntelange Praxis vieler Kommunismus-Forscher, die sozialistischen Systeme aus ideologischen bzw. politischen Gründen als autoritär oder sogar als einen eigenartigen Demokratie-Typus zu betrachten.

Nachdem die autoritären Tendenzen besonders in Osteuropa, aber auch im Südosten des Alten Kontinents doch unübersehbar geworden sind, beschäftigt sich nun auch der mainstream der Transformationsforschung mit dem Autoritarismus. Nun ist das „in“, was früher eher selten war, nämlich die Diskussion über „Autoritarismen mit Adjektiven“ wie z. B. über den „kompetitiven“,¹⁴ „isolationären“,¹⁵ „weichen“¹⁶ oder den „quasi-demokratischen“ Autoritaris-

10 Linz/ Stepan/ Gunther, *Democratic Transition*, S. 82.

11 Vgl. Robert Dahl, *Democracy and its Critics*, New Haven/London 1980, S. 221.

12 Auf den Verfassungs- und Rechtsstaat als Merkmal der Polyarchie geht Dahl nicht ein.

13 Zu Problemen, die der Konsolidierungs-Begriff hervorruft, siehe Anm. 9 und Jerzy Maćkó, *Totalitarismus und danach. Über den Kommunismus und die postkommunistische Systemtransformation*, Baden-Baden 2005 (i. E.), dort Kapitel 13 „Institutionalisierung vs. Konsolidierung“.

14 Steven Levitsky/Lucan A. Way, *The Rise of Competitive Authoritarianism*. In: *Journal of Democracy*, 13 (2002) 2, S. 51–65.

15 Astrid Sahn, *Isolationärer Autoritarismus. Die innere Entwicklung in der Republik Belarus*. In: Dieter Bingen/Kazimierz Wóycicki (Hg.), *Deutschland – Polen – Osteuropa. Deutsche und polnische Vorüberlegungen zu einer gemeinsamen Ostpolitik der erweiterten Europäischen Union*, Wiesbaden 2002, S. 179–195.

mus“.¹⁷ Dass Länder wie Belarus oder Aserbaidschan nicht mehr als „defekte Demokratien“, sondern als autoritäre Regimes eingeordnet werden (ein Wandel in der Einstellung zur „russischen Demokratie“ findet allerdings erst in der letzten Zeit statt), ist vor dem Hintergrund des durch die „Demokratien mit Adjektiven“ verwässerten Demokratiebegriffs durchaus zu begrüßen. Wie Linz zu Recht bemerkte, ist es zudem sinnvoller, Autoritarismen und nicht Demokratien mit Adjektiven zu versehen, um den in langen und oft mühseligen Auseinandersetzungen erzielten Konsens darüber, was Letztere sind, nicht zu gefährden.¹⁸ Aus dieser Argumentation könnte allerdings abgeleitet werden, dass Autoritarismen – im Gegensatz zu Demokratie und Totalitarismus – nicht präzise definiert werden können bzw. keiner präzisen Definition bedürfen. Stimmt diese These, dann dienen die Adjektive „vor dem Autoritarismus“ dazu, die möglicherweise durchaus originellen Qualitäten der neuen Autoritarismen im Postkommunismus zu erfassen.

Damit werden die grundlegenden Autoritarismus-Fragen aufgeworfen: Gibt es überhaupt Kriterien, die eine klare Grenzziehung zwischen Autoritarismus einerseits, Totalitarismus und Demokratie andererseits ermöglichen? Und vielleicht handelt es sich beim Autoritarismus-Begriff um ein Sammelkonzept, unter das all jene Herrschaftsformen subsumiert werden können, die weder als demokratisch noch als totalitär einzustufen sind? Wäre diese Vermutung richtig, dann müsste der Schluss gezogen werden, dass entweder keine auf einheitlichen Kriterien basierende Typologie der Herrschaftssysteme möglich ist oder diese Kriterien – der gemeinsame Nenner der Typologie aller Herrschaftsformen – nur sehr allgemein gefasst werden können. Diese Vermutung wird durch den Umstand genährt, dass die nach wie vor einflussreichste Typologie der Herrschaftsformen, jene von Juan Linz, in erster Linie auf die recht allgemeinen Kriterien des Pluralismus, der Herrschaftslegitimierung und der Mobilisierung der Bevölkerung zurückgreift.¹⁹

16 Galina Michaleva, *Autoritarismus und Liberalismus in Russland. Eine zweite „Perestroika“ oder ein zweites „1968“?* In: „Russlandanalysen“ der Forschungsstelle Osteuropa, Bremen 2004, Nr. 24, S. 2–5.

17 Jerzy Maćków, *Autoritarismen oder „Demokratien mit Adjektiven“? Systeme der gescheiterten Demokratisierung.* In: *Zeitschrift für Politikwissenschaft*, 10 (2000) 4, S. 1471–1500.

18 Juan J. Linz, *Totalitäre und autoritäre Regime*, Berlin 2000, S. XL.

19 Juan Linz nennt in seiner Definition autoritärer Systeme von 1975 noch ein viertes Kriterium, das er später jedoch wieder verwarf. Es handelt sich dabei um „formell unzureichend definierte Grenzen“ bei der Ausübung politischer Macht. Friedbert Rüb übernimmt dieses Kriterium in abgewandelter Form als „exzessiven Exekutionalismus“ in seine Aufzählung autoritärer Minima. Juan J. Linz, *Totalitarian and Authoritarian Regimes.* In: Fred I. Greenstein/Nelson W. Polsby (Hg.), *Macropolitical Theory* (Handbook of Political Science, Band 3), Reading, MA 1975, S. 175–411; Friedbert W. Rüb, *Hybride Regime: Politikwissenschaftliches Chamäleon oder neuer Regimetypus? Begriffliche und konzeptionelle Überlegungen zum neuen Pessimismus in der Transiologie.* In: Bendel/Croissant/Rüb (Hg.), *Zwischen Demokratie und Diktatur*, S. 99–118, hier S. 104.

II. Konzepte des Autoritarismus: Pluralismus als Hauptkriterium oder aufgebaute Kriterienkataloge?

Mit dem Pluralismus wird der Typologie aller Herrschaftssysteme ein gemeinsamer Nenner zugrunde gelegt. Nicht zuletzt dank dieses Kriteriums wurde „fast“ ein Konsens darüber erzielt, was der Totalitarismus ist – ein politisches System (und zugleich eine Gesellschaftsordnung), das die Eliminierung des politischen und gesellschaftlichen Pluralismus sowie seiner Idee an sich anstrebt.

Bei der Definition des Pluralismus muss allerdings der häufig begangene Fehler vermieden werden, ihn mit der Pluralität – der Vielfalt – zu verwechseln. Diese stellt einen normalen Zustand einer jeden Gesellschaft dar, die sich immer aus mehreren Personen, Gruppen, Subsystemen, Organisationen usw. zusammensetzt. Selbst die totalitäre Herrschaft strebt es nicht an, diese gesellschaftliche Vielfalt abzuschaffen. Wogegen im Totalitarismus angekämpft wird, ist Pluralismus im Sinne von handelnden politischen und gesellschaftlichen Akteuren, die autonom ihre Interessen und Ziele festlegen und selbst darüber entscheiden, ob sie sich dem Wettbewerb stellen bzw. auf Konflikte einlassen oder an der Konsenssuche beteiligen. Zugleich wird im Totalitarismus gegen den Pluralismus im Sinne einer durchaus normativ fundierten Lehre vorgegangen, wonach eine Gesellschaft und ein politisches System, die die Autonomie der Akteure und den Wettbewerb bejahen, jeder monistischen Ordnung vorzuziehen sind.²⁰ Der Totalitarismus befürwortet hingegen eine einzige Lehre, eine kodifizierte und allumfassende Staatsideologie, die auf alle Fragen die „einzig wahre“ Antwort bietet. Ein exzellentes Beispiel für diese totalitäre Position im wissenschaftlichen Streit um die beste Ordnung bieten die Werke der kommunistischen „Sozialwissenschaftler“ Asen Kojarov und eines Autoren-Kollektivs aus der DDR, in denen der sozialistische Monismus expressis verbis bejaht bzw. gegen die Angriffe „der Totalitarismus-Theorie“ in Schutz genommen wurde.²¹

Dank der Abgrenzung vom Pluralismus kann also der Totalitarismus im Sinne einer monistischen Ideokratie mit unlimitiertem Herrschaftsanspruch definiert werden. Was wiederum die repräsentative Demokratie des Westens angeht, so lässt sich auch diese in Anlehnung an das Kriterium des Pluralismus definieren. Demnach stellt sie ein politisches System (und ein gesellschaftliches Ordnungsprinzip) dar, das dem Pluralismus zur möglichst ungehinderten Entfaltung verhilft. Auf die gleiche Formel lässt sich der Minimalkonsens in einer Demokratie zurückführen. Historisch betrachtet erwuchs die Demokratie im Zuge der schrittweisen Aufhebung des Zensus-Wahlrechts in einer bürgerlichen Gesellschaft.

20 Winfried Steffani, *Pluralistische Demokratie. Studien zur Theorie und Praxis*, Opladen 1980, S. 92 ff.

21 Siehe entsprechend Asen Kojarov, *Monismus und Pluralismus in Ideologie und Politik*, Frankfurt a. M. 1976 und Autorenkollektiv unter Leitung von Gerhard Lozek, *Die Totalitarismus-Doktrin im Antikommunismus. Kritik einer Grundkomponente bürgerlicher Ideologie*, Berlin (Ost) 1985.

Der Pluralismus ist freilich ein zu komplexes Phänomen, als dass er sich für die Analyse von politischen Systemen einfach operationalisieren ließe. Als anwendbares Kriterium der Herrschaftsformen kann er deshalb vorwiegend im idealtypischen Sinne – d. h. auf einer hohen Abstraktionsstufe – gebraucht werden. Dies führt dazu, dass die Abgrenzung von empirischen politischen Systemen und deren Einordnung als Autoritarismen, Totalitarismen und Demokratien nicht immer problemlos ist. Totalitarismen können nämlich in der Wirklichkeit – besonders in Krisenzeiten – durch den organisierten gesellschaftlichen Widerstand dazu gezwungen werden, Enklaven pluralistischer Aktivitäten zu dulden. Dies wiederum bewog beispielsweise viele Politologen dazu, die Volksrepublik Polen nach 1956 und insbesondere seit dem Polnischen Sommer 1980 nicht mehr als einen totalitären Staat, der durch den antikommunistischen Widerstand in eine existentielle Systemkrise gestürzt worden war, sondern als ein autoritäres System zu betrachten. Auf der anderen Seite können Demokratien durchaus sowohl den politischen als auch den gesellschaftlichen sowie den ideellen Pluralismus einschränken, weshalb einige Intellektuelle etwa die Bekämpfung des Terrorismus in der Bundesrepublik in den siebziger Jahren oder die bekannten innenpolitischen Maßnahmen der Bush-Administration nach dem 11. September 2001 als eine Entwicklung hin zum „Faschismus“ – d. h. letztlich zum Autoritarismus – interpretieren.

Ähnliche Probleme der Operationalisierung erwarten Analytiker, die sich der anderen allgemeinen Kriterien von Juan Linz annehmen: der Herrschaftslegitimierung und der Mobilisierung der Bevölkerung. Aber auch detaillierte Kriterienkataloge, die dazu entworfen worden sind, die konkreten Herrschaftssysteme dem jeweiligen Herrschaftstypus nachvollziehbar und genau zuzuordnen, bewähren sich in der Praxis nicht. Das gilt beispielsweise für die von Wolfgang Merkel entwickelte Typologie politischer Systeme. Die Abgrenzung erfolgt dabei anhand von sechs Kriterien, die in Verbindung zu Fragen der politischen Herrschaft gesetzt werden. Bezeichnenderweise spricht auch Merkel mit der „Herrschaftsstruktur“ den politischen Pluralismus als ein zentrales Unterscheidungskriterium an. Demnach ist die Herrschaft in der Demokratie pluralistisch und im Totalitarismus monistisch strukturiert, während sich der Autoritarismus durch einen eingeschränkten Pluralismus auszeichnet. Die Merkelsche „Klassifikation“ umfasst mit der Herrschaftslegitimation ein weiteres bereits von Juan Linz aufgestelltes Kriterium. Indem Merkel darüber hinaus auch die Merkmale Herrschaftszugang, -monopol, -anspruch und -weise in seine „Klassifikation“ einbaut, erweitert er den Linzschon Kriterienkatalog jedoch beträchtlich. Autoritäre Systeme würden sich demnach durch eine auf (traditionellen) Mentalitäten beruhende Legitimation, die Einschränkung des Herrschaftszugangs und des politischen Pluralismus und einen umfangreichen Herrschaftsanspruch auszeichnen. Des Weiteren liege das Herrschaftsmonopol in autoritären Systemen nicht bei den demokratisch legitimierten Institutionen, sondern bei Führern bzw. oligarchischen Strukturen. Was das Klassifikationskriterium „Herrschaftsweise“ betrifft, so ist diese von Merkel in Bezug auf den Autoritarismus wider-

sprüchlich ausgeführt. Während er an einer Stelle den autoritären Systemen eine „nicht rechtsstaatlich normierte“ Herrschaftsweise attestiert, bezeichnet er diese an einer anderen Stelle unerwartet als „rechtsstaatlich bis nicht rechtsstaatlich“.²²

Zwar erfasst das Schema Wolfgang Merkels die unterschiedlichen Dimensionen politischer Herrschaft umfassender, als dies bei Juan Linz der Fall ist. Auf diese Weise wird der Blick für das, was autoritäre Herrschaft alles umfassen kann, scheinbar geschärft. Zugleich leidet das Schema jedoch an der Vielzahl seiner Definitionskriterien. Je mehr Merkmale eine Klassifikation bzw. Typologie umfasst, desto schwerer wird ihre Operationalisierbarkeit. So bleibt z. B. die sich aufdrängende Frage unbeantwortet, wo diejenigen empirischen Systeme hingehören, die nicht alle sechs Kriterien eindeutig erfüllen. Zwar wird dieses Problem in gewisser Weise dadurch entschärft, dass die genannten Merkmale nicht isoliert voneinander, sondern nach Merkel in einem systematischen Zusammenhang miteinander stehend zu betrachten sind. Das ändert aber nichts an dem grundlegenden Problem, dass die vielen Kriterien nur scheinbar zur Präzisierung der Unterschiede zwischen Demokratie und Autoritarismus beitragen. Ab wann ist die Herrschaft beispielsweise als „umfangreich“ zu werten? Diese Frage tauchte in den Diskussionen nach dem 11. September auf, als in vielen westlichen Demokratien die staatlichen Kontroll- und Eingriffsrechte deutlich ausgeweitet wurden. Und erfüllen Wahlgänge, die zwar regelmäßig stattfinden und selbst frei von Fälschungen sind, das Merkmal des „offenen“ Herrschaftszugangs, auch wenn im Vorfeld die Meinungsbildung der Bevölkerung mittels staatlich kontrollierter Medien massiv beeinflusst wurde? Dieses Problem betrifft die meisten postsowjetischen Staaten. Ähnliche Schwierigkeiten ergeben sich bei der Operationalisierung der übrigen Kriterien. Liegt das Herrschaftsmonopol noch bei den demokratisch legitimierten Institutionen, wenn sich – wie es selbst in vielen etablierten Demokratien geschieht – der Trend zu informellen politischen Entscheidungen und zu Einflussnahmen von internationalen Akteuren fortsetzt?²³ Die Liste der Grenzfälle, die mangels eindeutiger Indikatoren entweder als Hinweis für ein demokratisches oder autoritäres System gewertet werden können, ließe sich lange fortsetzen.

Angesichts des bislang ungelösten Problems, ein oder mehrere einheitliche Kriterien zu finden, auf deren Basis demokratische, autoritäre und totalitäre Systeme nicht nur idealtypisch, sondern auch in der Realität klar und unzweifelhaft voneinander abgegrenzt werden können, drängt sich die Frage auf, ob ein solches Unterfangen überhaupt von Erfolg gekrönt sein kann. Wenn es hieran ernsthafte Zweifel gibt, ist es dann nicht sinnvoller, den Autoritarismus doch als Sammelkonzept zu verstehen? Demnach wären all diejenigen Herrschaftsfor-

22 Wolfgang Merkel, *Systemtransformation. Eine Einführung in die Theorie und Empirie der Transformationsforschung*, Opladen 1999, S. 27 f.

23 Ralf Dahrendorf, *Die Krise der Demokratie. Ein Gespräch mit Antonio Polito*, München 2002, S. 55–69.

men autoritär, die weder demokratisch noch totalitär sind. Diese Sichtweise würde zum einen dem Umstand Rechnung tragen, dass es leichter ist, Demokratie und Totalitarismus präzise zu definieren, wenn deren Definitionen nicht auf einem gemeinsamen Kriterienkatalog aller Herrschaftssysteme basieren. Zum anderen trägt das Sammelkonzept der bereits erwähnten Tatsache Rechnung, dass die meisten Staaten weder totalitär noch demokratisch regiert werden. Die Bandbreite der Autoritarismen ist offenbar weit größer, als es bei der Demokratie oder dem Totalitarismus der Fall ist.

Da die Voraussetzungen der autoritären (nicht-totalitären und nicht-demokratischen) Systeme sehr unterschiedlich sein können, ist ihre Klassifikation nicht möglich. Eine typologische Einordnung unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen (modern – nicht modern), staatlichen (schwacher – effizienter Staat), rechtlichen (rechtsstaatlich – nicht-rechtsstaatlich), pluralistischen (civil society – andere Varianten des Pluralismus) und institutionellen (Regierungssystem, Wahlsystem u. ä.) Dimensionen des Autoritarismus kann dagegen durchaus versucht werden.²⁴ Auf dieser Grundlage wiederum lassen sich Hypothesen über die unterschiedlichen Entwicklungsoptionen der Autoritarismen formulieren.

III. Dimensionen und Entwicklungsoptionen des Autoritarismus

Als autoritär bzw. „sultanistisch“ oder „despotisch“ werden häufig ausgerechnet jene politischen Systeme bezeichnet, die im Sinne Max Webers entweder keinen effizienten Staat kennen oder in prämodernen Gesellschaften existieren. Was den Staat angeht, so ist im Westen die verständliche Neigung sehr verbreitet, ihn als einen effizienten zu sehen, eine Organisation also, die ihr Herrschaftsmonopol tatsächlich durchzusetzen imstande ist und über die staatliche Infrastruktur wie eine (moderne) nach funktionalen Gesichtspunkten organisierte Bürokratie sowie Militär, Polizei usw. verfügt. Daran aber, dass sehr viele gegenwärtige Staaten diesen Erfordernissen nicht genügen, ändert auch der Umstand recht wenig, dass die meisten Herrscher von heute um den Eindruck bemüht sind, ihre Staaten seien effizient. Politische Systeme in traditionellen Gesellschaften können jedoch – im Sinne Webers – weder effizient noch modern sein. Ernest Gellner bezeichnet diese Gesellschaften zu Recht als „segmentiert“. Deren grundsätzlich undurchlässige tribale bzw. ständische Strukturen schließen nicht zuletzt eine Absonderung der politischen Kaste vom „gesellschaftlichen Rest“ ein. Ferner tragen die nicht vollzogene Alphabetisierung und die ausgebliebene moderne Arbeitsteilung samt der Dominanz der agrarischen

24 Es sei daran erinnert, dass die Typologie der Klassifikation nicht gleichzusetzen ist. Die Letztgenannte muss die Kriterien der Ausschließlichkeit und der Vollständigkeit erfüllen.

Wirtschaftsweise zur gesellschaftlichen Segmentierung bei. In so einer Gesellschaft können sich zudem weder Loyalitäten gegenüber dem „Staat“ herausbilden, die stärker wären als die Bindung an die Familie, den Klan oder den Stamm,²⁵ noch Einstellungen zum und Erwartungen an das politische System entstehen, die es zum durchweg anerkannten Entscheidungssystem für die Gesellschaft werden lassen.

Dabei ist die Anwendung von demokratischen Verfahren und Prozeduren in den traditionellen Gesellschaften durchaus vorstellbar und nicht selten sogar üblich. Nicht nur die antiken Griechen, sondern auch mittelalterliche Stämme kannten „basisdemokratische“ Versammlungen, auf denen politische Entscheidungen getroffen wurden, und auch in der frühen Neuzeit gab es politische Systeme, wie etwa in den Republiken Italiens, den Schweizer Kantonen oder in Polen-Litauen, wo etwa von der Institution der Wahlen reger Gebrauch gemacht wurde. Insofern ist es nicht abwegig, wenn speziell Historiker in diesen Zusammenhängen von „Demokratie“ sprechen,²⁶ zumal dieser Begriff bekanntlich einer der ältesten im politischen Denken des Abendlandes ist. Trotzdem entwickeln sich jene politischen Systeme, die *heute* mit gutem Grund „Demokratien“ genannt werden, erst in den modernen Gesellschaften, zumal in solchen, in denen sich die Idee der politischen Gleichheit durchgesetzt hat. In diesem Sinne ist beispielsweise die Schweiz ein Land mit sehr langen, ins Mittelalter reichenden demokratischen Traditionen. Das darf aber nicht darüber hinweg täuschen, dass es wesentlich später als viele andere europäische Gesellschaften zu einer modernen repräsentativen Demokratie übergegangen ist, nämlich erst mit der Einführung des Wahlrechts für Frauen im Jahre 1971.

Will man folglich den Autoritarismus von den anderen Herrschaftstypen eindeutig und ohne Wenn und Aber abgrenzen, muss man sich damit abfinden, den Autoritarismus-Begriff ausschließlich zum Vergleich von politischen Systemen in modernen Gesellschaften anzuwenden. Dies ist aber in der Praxis nur schwer möglich, weil „vollkommen moderne“ Gesellschaften auch in der Gegenwart kaum vorzufinden sind, und die analytische Entscheidung darüber, wann die kritische Masse der Modernität überschritten worden ist (bei fünf oder bei vierzig Prozent der Landbevölkerung, bei zehn oder bei fünfundvierzig Prozent der Analphabeten?), Kontroversen hervorrufen muss.

Da vormoderne Gesellschaften keine modernen Demokratien kennen, muss die gesellschaftliche Modernisierung als die Voraussetzung für einen gelungenen Übergang vom Autoritarismus zur Demokratie betrachtet werden. Die westliche Erfahrung zeigt übrigens, dass diese Modernisierung mit dem Aufbau eines effizienten Staatswesens Hand in Hand geht. Diese Effizienz des Staates ist – wie bereits angedeutet – daran zu messen, ob und inwieweit das staatliche

25 Siehe Ernest Gellner, *Nations and Nationalism*, Ithaka/New York 1983, S. 8–38.

26 Dazu etwa die wichtige Abhandlung über unterschiedliche Traditionen Russlands von Benedykt Zientara, *Dawna Rosja. Despotyzm i demokracja* (Altes Russland. Despotismus und Demokratie), Warszawa 1995.

Monopol auf die Durchsetzung von allgemein verbindlichen Entscheidungen anerkannt und respektiert wird. Diesem Anspruch kann in einem Staatswesen auf verschiedene Art und Weise Geltung verschafft werden, wobei die strikte Einhaltung von formellen Regeln und die absolute Willkür die Gegenpole eines breiten Spektrums von Regimes darstellen. Die Autoritarismen nutzen den Großteil dieses Spektrums aus, mit der Ausnahme des Regimes der uneingeschränkten Willkür, das dem totalitären Herrschaftstypus vorbehalten bleibt.

Es gibt folglich durchaus auch rechtsstaatliche Autoritarismen. Im autoritären System kann das staatliche Handeln an das Gesetz gebunden sowie die Durchsetzung des Rechts durch unabhängige Gerichte gewährleistet sein. Konstitutionelle Monarchien Europas in ihrer vordemokratischen Zeit stellten ebensolche Autoritarismen dar, denn sie verfügten, um mit Karl Loewenstein²⁷ zu sprechen, über eine normativ geltende Verfassung. Aber auch die Autoritarismen mit einer, um bei der Begrifflichkeit Loewensteins zu bleiben, lediglich nominalistischen Verfassung, wo das Gesetz seine normative Wirkung mal entfaltet und mal nicht, sind möglich und diese überwiegen – wahrscheinlich nicht ohne Grund – unter den politischen Systemen der Gegenwart. Der Vollständigkeit halber sei hier noch erwähnt, dass ausschließlich der Totalitarismus eine bloß „semantische“ Verfassung kennt, eine – wieder nach Loewenstein – „Maskerade“.²⁸ Dort stellt sie ein Dokument dar, das nicht als ein unverzichtbares Instrument des Regierens, sondern als ein ggf. überflüssiges Werkzeug der Regierenden gehandhabt wird.

Nur scheinbar ist die Qualität des politischen Systems unmittelbar mit dessen Repressionsgrad verbunden. Denn eine relativ (zumindest im Vergleich mit dem Totalitarismus) willkürliche Herrschaft braucht nicht immer auf Zwang zurückzugreifen. Sie kann auch durchaus auf der breiten Zustimmung für eine wenig formalisierte Herrschaft beruhen, einer Zustimmung, die besonders in den prämodernen Gesellschaften bzw. in Gesellschaften, die zahlreiche vormoderne Enklaven aufweisen, üblich ist. Es ist dabei zu bedenken, dass im rechtsstaatlichen Autoritarismus die Repression nicht auf die gleiche Ebene wie im autoritären System des nominalistischen Rechtsstaates gestellt werden kann. Die willkürliche Repression hat nämlich einen anderen Charakter als die im Rahmen des Gesetzes erfolgende, und wenn das Gesetz auch noch so ungerecht und grausam sein mag. Die vergleichsweise milde Repressivität der modernen, rechtsstaatlichen Demokratie gehört selbstverständlich uneingeschränkt in die zweitgenannte Kategorie. „Nur“ bezüglich des Ausmaßes und der Humanität der rechtsstaatlichen Repression *sollen* sich die Autoritarismen und Demokratien voneinander unterscheiden.

Die Qualität und die Effizienz des Verfassungs- und Rechtsstaates hängen sowohl von dessen „Angebot“ (supply for law), d. h. von der rechtsstaatlichen Infrastruktur (Rechtsinstitutionen, Gesetze, Finanzierung des Rechtssystems und

27 Karl Loewenstein, Verfassungslehre, 2. Auflage Tübingen 1969, S. 153 ff.

28 Ebd.

ähnliches), als auch von der für eine Gesellschaft typischen Rechtskultur ab. Letztere kann entweder im ideellen oder im behavioralen Sinne verstanden werden. Im ersten Fall handelt es sich um das Wissen über das Recht und das Rechtssystem wie auch um die Einstellungen gegenüber beiden sowie um die Erwartungen an sie. Mit dem behavioralen Konzept sind demgegenüber die in einem langen Prozess zumindest partiell institutionalisierten Verhaltensmuster in Bezug auf das Recht und das Rechtssystem gemeint.²⁹ Für die Analyse von Rechtskulturen ist darüber hinaus der Begriff der „Nachfrage“ nach dem Recht (demand for law) hilfreich, der zum Ausdruck bringt, dass sowohl die Regierenden als auch die Regierten mehr oder weniger willens und instande sein können, das Angebot an Recht zu nutzen.³⁰

Die nach wie vor am meisten plausible Erklärung für die normative Geltung des Gesetzes im Westen besagt, dass diese letztlich das Ergebnis der ökonomischen Stärke der Regierten darstellt. Demnach sind die Regierten an der Formalisierung – Verrechtlichung – von politischen Entscheidungsprozessen desto interessierter, je mehr ökonomische Macht sie haben.³¹ Stimmt diese Erklärung, kann die Demokratisierung von nicht-rechtsstaatlichen Autoritarismen nur auf der Basis eines tiefgreifenden gesellschaftlichen Wandels erfolgen, der dem Aufbau einer Infrastruktur des Verfassungs- und Rechtsstaats ein Aufkommen des demand for law folgen lässt. Das Überspringen der Phase des rechtsstaatlichen Autoritarismus auf dem Weg zur Demokratie scheint demnach kaum möglich.

Die Herausbildung einer Rechtskultur, die eine normative Geltung des Rechts sichert, wird selbstverständlich auch die politische Kultur tangieren. Mit jedem nicht von außen erzwungenen Autoritarismus (Besatzung oder Annexion eines Landes) ist die politische Kultur des Untertanen (subject political culture) eng verbunden.³² In einem rechtsstaatlichen Autoritarismus wird ihr Ablösen durch die partizipatorische civic culture, selbst wenn dieses nur langsam vonstatten geht, immer zu einer relativ reibungslosen Demokratisierung des politischen Systems führen. In einem nicht rechtsstaatlichen Autoritarismus kann sich dagegen die civic culture nur schwer entwickeln. Dort ist eher das Zusammenkommen der nicht-partizipatorischen Untertanenkultur mit einem Wunsch nach einer starken Führungspersönlichkeit, dem „Vater der Nation“, zu erwarten. Erst das Durchbrechen dieser „systemimmanenten Logik“ durch die gegen das Establishment rebellierenden gesellschaftlichen Kräfte bzw. (und) politi-

29 Siehe dazu u. a. Roger Cotterel, *The Concept of Legal Culture*. In: David Nelken (Hg.), *Comparing Legal Cultures*, Dartmouth 1997, S. 13–33, hier S. 15 und S. 21 f.

30 Dieser Terminus wurde vor allem dank Kathryn Handley als Ergänzung des bereits erwähnten Konzepts des supply for law im Zusammenhang der Rechtskultur in Russland diskutiert. Siehe dies., *Rewriting the Rules of the Game in Russia: The Neglected Issue of the Demand for Law*. In: *East-European Constitutional Review*, 8 (1999) 4, S. 89–95.

31 Siehe dazu Richard Pipes, *Property and Freedom*, New York 1999.

32 Diese Erkenntnis geht bekanntlich bereits auf das Standardwerk von Gabriel A. Almond/Sidney Verba, *The Civic Culture, Political Attitudes and Democracy in Five Nations*, Boston 1965, zurück.

schen Eliten kann dann Demokratisierungsimpulse anstoßen. Ob diese Impulse den Aufbau eines Verfassungs- und Rechtsstaats fördern oder eher unterhöhlen werden, ist dann allerdings eine andere Frage.

Ohne den Rechtsstaat ist auch eine bürgerliche Gesellschaft (civil society) nicht vorstellbar, d. h. die westliche Art des Pluralismus. In einer westlichen pluralistischen Gesellschaft von heute muss es unter diesen Akteuren einen demokratisch verfassten Rechtsstaat sowie das andere konstitutive Element der civil society – eine Autonomie von Wirtschaft und Politik – geben. Der politische Pluralismus manifestiert sich dort nicht zuletzt in der Anerkennung und im ungehinderten Funktionieren der politischen Opposition. Der Meinungspluralismus schließlich wird im Sinne der Medienvielfalt und der Freiheit von der Unterdrückung oppositioneller Meinungen verstanden, es sei denn, sie verstoßen gegen den rechtsstaatlich geschützten Grundkonsens dieser pluralistischen Gesellschaft.

Von Hannah Arendt stammt der Spruch, der Autoritarismus schränke die Freiheit ein, während der Totalitarismus diese abschaffe. Ähnliches gilt für den Pluralismus, so dass der Autoritarismus – wie bereits ausgeführt – als ein System des eingeschränkten Pluralismus verstanden werden kann. Auch hinsichtlich dieser Dimension unterscheiden sich die Autoritarismen voneinander zuweilen beträchtlich. Sie können sich nämlich auf die Unterdrückung (nicht – wie im Totalitarismus – Abschaffung) der politischen Opposition beschränken, aber auch die gesellschaftliche Selbstorganisation teilweise (nicht – wie im Totalitarismus – gänzlich) zu unterbinden versuchen. Dass sich selbst der rechtsstaatliche Autoritarismus an die den Regierenden nützende beträchtliche Einschränkung des gesellschaftlichen Pluralismus heranwagen kann (z. B. der „Kulturkampf“ Bismarcks), unterscheidet diesen Systemtypus am stärksten von der Demokratie. Diese stellt zwar auch in bestimmtem Sinne ein System des eingeschränkten Pluralismus dar, aber sie ist berechtigt (und zugleich verpflichtet), ausschließlich die Gegner des Minimalkonsenses der pluralistischen Gesellschaft zu bekämpfen.

Die nicht-westlichen Pluralismen (nicht-bürgerliche pluralistische Gesellschaften) stellen gewiss einen – im Vergleich mit dem Totalitarismus – relativ fruchtbaren Boden für die Demokratisierung dar, weil das Zusammenspiel autonomer gesellschaftlicher Akteure sowohl den Bedarf nach Recht als auch die Modernisierung (nicht zuletzt auf wirtschaftlichem Gebiet) fördert. Die Demokratie bleibt trotzdem die Tochter der bürgerlichen Gesellschaft und somit ein Produkt des Westens. In diesem Sinne kann ausschließlich die Verwestlichung von Pluralismen anderer Kulturkreise, verstanden in erster Linie als der Aufbau ihrer eigenen, funktionierenden Verfassungs- und Rechtsstaaten, die Grundlage für eine erfolgreiche Demokratisierung darstellen.

Mit dem Zusammenbruch des Kommunismus und der Entstehung von neuen Regierungssystemen im ehemals kommunistisch beherrschten Raum schien sich in der Politikwissenschaft ein Paradigmawechsel abzuzeichnen. Das Fach, das in den vorangegangenen Jahrzehnten der Bedeutung von Institutionen im politi-

schen Prozess nicht gerecht geworden war, entkam endlich der „behavioralen Absurdität“ (Giovanni Sartori). Die Entdeckung, dass *institutions matter*, beherrschte den Großteil der Publikationen der politologischen Transformationsforschung in den neunziger Jahren. Die Typologien von Regierungssystemen wurden wieder entdeckt und – wie oft in den Umbruchszeiten (leider) auch – weiterentwickelt.³³ Die alte Frage nach den Gefahren des Präsidentialismus wurde aufs Neue erörtert – mit ambivalenten Ergebnissen. Während einige Forscher die These von Juan Linz³⁴ zu bestätigen versuchten,³⁵ wonach die Adaption des präsidentiellen Regierungssystems die Transformationschancen hin zur Demokratie gefährdet, kamen andere zu einem differenzierteren bzw. widersprechenden Fazit.³⁶ In der Diskussion über „institutional engineering“ bzw. „institutional design“ entstand zuweilen der Eindruck, hätten die politisch Verantwortlichen auf die Meinungen der Politologen gehört, wäre die Entstehung von Demokratien in Zentral-, Nordost-, Südost- und Osteuropa nur eine Frage der Zeit gewesen. Bei dieser Annahme wurde zweierlei übersehen. Zum einen halten sich die Akteure an die formellen Regeln des Wahl- und Regierungssystems nur in einem funktionierenden Verfassungs- und Rechtsstaat. Ist dieser (noch?) nicht gegeben, kommt es bei erfolgreicher Demokratisierung auf das Verhalten der politischen Eliten an. Zum anderen muss man sich davor hüten, die enge institutionelle Sicht des Regierungssystems auf das gesamte politische System, dessen Umwelt bekanntlich in die Analyse einzubeziehen ist, zu übertragen.

Am meisten trägt aber wohl die Missinterpretation freier Wahlen zur Verklärung von Autoritarismen als Demokratien bei. Dabei müsste eigentlich bekannt sein, dass die in der Geschichte vorgekommenen rechtsstaatlichen Autoritarismen nur Zensus-Wahlen (also keine demokratischen) praktizierten, während in den nicht-rechtsstaatlichen Autoritarismen die Fairness und somit auch der de-

33 Dies trug vor allem deshalb zur Verwirrung bei, weil die meisten Forscher die Überschaubarkeit der Typologie vollkommen vernachlässigten. Siehe etwa das voreilig zum Klassiker erhobene Buch von Matthew S. Shugart/John M. Carey, *Presidents and Assemblies. Constitutional Change and Electoral Dynamics*, Cambridge 1992.

34 Juan J. Linz, *The Perils of Presidentialism*. In: Larry Diamond/Marc F. Plattner (Hg.), *The Global Resurgence of Democracy*, Baltimore/London 1993, S. 124–142.

35 Siehe z. B. die Studie von Alfred Stepan/Cindy Skach, *Constitutional Frameworks and Democratic Consolidation. Parliamentarism versus Presidentialism*. In: *World Politics*, 46 (1993) 1, S. 1–22.

36 So wies beispielsweise Scott Mainwaring auf den Zusammenhang zwischen Regierungs- und Parteiensystem hin und kam zu der Schlussfolgerung, dass sich präsidentielle Systeme insbesondere dann als problematisch erweisen, wenn sie mit einem Vielparteiensystem kombiniert werden. Ders., *Presidentialism, Multipartyism, and Democracy. The Difficult Combination*. In: *Comparative Political Studies*, 26 (1993) 2, S. 198–228. Ausgehend von Beobachtungen in der Dritten Welt sprachen andere Forscher dem Regierungssystemtypus einen signifikanten Einfluss auf die Entstehung von Demokratien sogar gänzlich ab. Vgl. dazu beispielsweise Timothy J. Power/Mark J. Gasiorowski, *Institutional Design and Democratic Consolidation in the Third World*. In: *Comparative Political Studies*, 30 (1997) 2, S. 123–155.

mokratische Charakter des Wahlvorgangs problemlos ausgehöhlt werden können. Unter diesen Bedingungen bekommen die Wahlen unausweichlich einen plebiszitären Charakter: für oder gegen die Regierenden. Die Letzteren verfügen zugleich über unzählige Mittel, das ihnen genehme „Wahlergebnis“ selbst zu gestalten. Wenn Wahlen mit unredlichen Mitteln zum Instrument der Herrschaftslegitimation degradiert werden, ist es weitgehend ohne Belang, ob die formellen Spielregeln ein Verhältnis-, Mehrheits- oder Mischwahlsystem vorsehen.

Im Gegensatz zu freien und demokratischen Wahlen finden Verfassungsgerichtsbarkeit und überhaupt unabhängige Justiz recht wenig Beachtung in der Transformationsforschung. Dies zeugt insgesamt davon, dass diese allzu häufig von einem die Bedeutung der Rechtsstaatlichkeit gegenüber den plebiszitären Faktoren unterschätzenden Demokratieverständnis ausgeht. Betrachtet man die westliche Demokratie dagegen als eine Weiterentwicklung des Verfassungs- und Rechtsstaates, muss die Unabhängigkeit der Gerichte ins Zentrum der Aufmerksamkeit der Politologen gerückt werden. Einzig Gerichte können nämlich sowohl die Exekutive als auch die Legislative sowie die ausufernde Allianz beider in Schranken verweisen. Wirklich unabhängige Richter des Obersten Gerichts bzw. (und) des Verfassungsgerichts stellen insofern die letzte Garantie der Rechtsstaatlichkeit dar. Für die Demokratisierung nicht-rechtsstaatlicher autoritärer Systeme sind sie deshalb paradoxerweise wichtiger als freie und demokratische Wahlen.³⁷

IV. Postkommunistische Autoritarismen

Alle postkommunistischen Autoritarismen entwickelten sich in Gesellschaften, die auf eine spezifische Art und Weise modern sind. Der Kommunismus hat die betroffenen Gesellschaften in vielerlei Hinsicht homogenisiert. In jenen Ländern, die als traditionelle Gesellschaften in den Kommunismus überführt worden sind, fanden Industrialisierung, Alphabetisierung und Urbanisierung statt. Moderne Gesellschaften wiederum wurden dem sowjetischen Modernisierungsmodell angepasst. Alle kommunistischen Gesellschaften besaßen veraltete und fast ausschließlich nicht-innovative Industrien, sie kannten keine freie Diskussion und auch keine echte Stadtkultur. All dies rechtfertigt den Begriff einer „verkehrten Modernisierung“ in diesem Zusammenhang.

Bei der Analyse der kommunistischen Modernisierung muss ferner auf regionale Unterschiede hingewiesen werden, die besonders deutlich zwischen Belarus, Russland und der Ukraine auf der einen und den kaukasischen sowie zentralasiatischen Ländern auf der anderen Seite hervortraten. In letzteren konnten sich in unterschiedlichem Grad prämoderne Strukturen halten, mit denen sich

³⁷ Maćków, Autoritarismen, S. 1494 f.

der Sowjetstaat partiell arrangiert hatte. Dazu gehört beispielsweise der Tribalismus. So besitzen die „Horden“, wie die Stämme in Kasachstan genannt werden, bis heute noch Einfluss auf die politischen Partizipationschancen der Bürger und den politischen Entscheidungsprozess des Landes allgemein.³⁸ Des Weiteren leben in diesen Ländern traditionelle Rechtsvorstellungen fort, die in Konkurrenz zum staatlichen Rechtssystem stehen. Solche Gewohnheitsrechte, wie beispielsweise das im Kaukasus noch weit verbreitete „adat“,³⁹ unterminieren nicht nur die Entstehung eines Rechtsstaats, sondern auch die Etablierung eines effizienten Staats überhaupt.

Kein postsowjetischer Autoritarismus agiert übrigens als effizienter Staat. Das ist in erster Linie ein Erbe des kommunistischen Systems. In diesem benutzte die Partei den Staat zur allgegenwärtigen Kontrolle der Gesellschaft. Zu den spezifischen Charakteristika aller postkommunistischen Autoritarismen gehört daher eine ausufernde, aber den Aufgaben einer kompetenten Verwaltung nicht gewachsene Bürokratie. Während zur kommunistischen Zeit die Omnipotenz des Staates noch zumindest das Ziel der totalitären Herrschaft war, ist in den postkommunistischen Autoritarismen davon nur die Omnipräsenz jämmerlich ineffizienter Staatsstrukturen geblieben.

Zur Erblast des sowjetischen Staats und auch der vorkommunistischen Geschichte sind in einigen Ländern noch ethno-territoriale Konflikte zu rechnen. Wo sie neu aufgebrochen waren, wurde das staatliche Gewaltmonopol von separatistischen Verbänden und paramilitärischen Vereinigungen oftmals so weit ausgehebelt, dass – vielleicht ein bisschen verwirrend – bereits von „failing states“ gesprochen wurde.⁴⁰ Am stärksten trifft dies auf Tadschikistan zu, das zwischen 1992 und 1997 in einem Bürgerkrieg versunken ist. Aber auch in Georgien, das im Winter 1991/92 bürgerkriegsähnliche Zustände und 1992/93 ethno-territoriale Konflikte mit seinen beiden autonomen Republiken Abchasien und Südossetien erlebte, kann von einem weitgehenden Versagen des Staates gesprochen werden. Zwar konnte der neue georgische Staatspräsident Michail Saakaschwili die staatliche Handlungsfähigkeit steigern. Doch bis heute stehen die autonomen Republiken Abchasien und Südossetien sowie das an Tschechenien grenzende Pankisi-Tal nicht unter der Kontrolle von Tiflis. Ähnliches lässt sich über Aserbaidschan in Bezug auf Berg-Karabach und über Kirgistan hinsichtlich des Ferghana-Tals sagen.

Kein postkommunistischer Autoritarismus kennt zudem einen funktionierenden Verfassungs- und Rechtsstaat, wobei Rechtssicherheit und -schutz am

38 Die Kasachen sind in drei Horden (Kleiner, Mittlerer und Großer Dschus) eingeteilt, die wiederum in verschiedene Stämme untergliedert sind.

39 Das „adat“ stellt ein Gemeinschaftsrecht dar, das sich innerhalb der Dorfverbände und Sippen herausgebildet hat. Vor allem in den ländlichen Gegenden des Kaukasus überstrahlt seine Wirkkraft bis heute noch oft die des nationalen oder religiösen Rechts.

40 Die Tatsache kann verwirren, dass dort von failing states gesprochen wird, wo Staaten erst im Entstehen begriffen sind.

stärksten verletzt werden. Nicht zuletzt am russischen Beispiel lässt sich beobachten, wie das neue Angebot an Recht offenbar den entsprechenden Bedarf übersteigt. Der überwiegende Teil der passiven, an den Staatspaternalismus und das Regime der „harten Hand“ („čestkaja ruka“) gewöhnten russischen Gesellschaft gehört dieser Sphäre an.⁴¹

Allein die zahlreichen Verfassungsänderungen, durch die die Herrschenden das grundlegende formale Recht ihrer jeweiligen Interessenlage anpassen, zeugen von gravierenden Defiziten der Rechtssicherheit. Die Machthaber scheuen zudem nicht davor zurück, einen offenen Rechts- bzw. sogar Verfassungsbruch zu begehen, wenn es ihnen politisch nützlich erscheint. So ließ Präsident Boris Jelzin im Oktober 1993 den Obersten Sowjet auflösen und dessen Gebäude blutig erstürmen. Von einer ähnlich verhängnisvollen Missachtung des Rechts zeugt das Verhalten Jelzins im Dezember 1994, als er russische Truppen in Tschetschenien einmarschieren ließ. Hierzu hätte er qua Verfassung mit Zustimmung des Föderationsrats den Ausnahmezustand ausrufen müssen. Da er sich dieser aber nicht sicher war, begann er den Tschetschenienkrieg auf einem verfassungswidrigen Weg. In den meisten postkommunistischen Autoritarismen reichen die Rechtsbrüche bis zum Auftragsmord am politischen Gegner. Wenn gleich nur selten aufgeklärt, bestätigen doch zahlreiche Berichte von Amnesty International oder „Reporter ohne Grenzen“ politisch motivierte Morde.

Zwar verfügen alle postkommunistischen Autoritarismen mit Ausnahme Turkmenistans über ein Verfassungsgericht. Die Existenz dieser Gerichte ist jedoch noch bei weitem kein Garant für den Rechtsschutz, wie ihn ein effizienter Verfassungs- und Rechtsstaat verlangt. Von einer unabhängigen Verfassungsgerichtsbarkeit kann in diesen Ländern nämlich keine Rede sein. Die mangelnde Unabhängigkeit der Verfassungsgerichte hat unterschiedliche Ursachen. In Ländern wie Russland oder Aserbaidschan wurde es erst spät eingerichtet bzw. arbeitsfähig und musste daher bereits in einem autoritären Umfeld mit einer ausufernden Exekutive seine Arbeit aufnehmen. In Russland gelang es Präsident Vladimir Putin zudem, mittels einer Reform des Oberhauses die Besetzung des Verfassungsgerichts de facto in seine Hände zu übertragen. Nach der Verfassung besitzt der Staatsoberhaupt nämlich lediglich das Vorschlagsrecht, ernannt werden die Verfassungsrichter letztlich vom Föderationsrat. Um dessen Obstruktionspolitik zu beenden, ließ Putin den Rekrutierungsprozess zum Oberhaus ändern. Im Ergebnis sitzen dort nun dem Präsidenten loyal ergebene „Senatoren“, die alle seine Kandidatenvorschläge absegnen.⁴² Eine ähnliche Aushebelung der Gewaltenteilung findet sich in Belarus oder Tadschikistan. So ernennt zwar das Oberhaus in Tadschikistan die Verfassungsrichter. Aber dieses selbst wird zu einem Viertel direkt vom Präsidenten bestellt. In Belarus wiederum er-

41 Dazu Jerzy Maćków, *Legal Culture, Civil Society, and Chances for Westernization*. In: Alexander J. Motyl/Blair A. Ruble/Lilia Shevtsova (Hg.), *Russia's Engagement with the West*, New York/London 2004, S. 33–59.

42 Margarete Wiest, *Russlands schwacher Föderalismus und Parlamentarismus*. Der Föderationsrat, Münster 2003, S. 323–349.

nennt der Staatschef die Hälfte der Richter selbst, die übrigen werden vom „Rat der Republik“, der dem Präsidenten ergeben ist, eingesetzt.

Die mangelnde Rechtsstaatlichkeit in den postkommunistischen Autoritarismen ist eine direkte Folge der totalitären Herrschaft. Zugleich reichen die Ursachen für die sehr schwach ausgeprägte Rechtsstaatlichkeit in den meisten dieser Länder auch in die vor-totalitäre Phase zurück. Weder im russischen Zarenreich noch in den zentralasiatischen Gebieten hatten sich vor der Machtergreifung durch die Bolschewiki Institutionen konstitutionell beschränkter Herrschaft herausgebildet.⁴³ Stellt diese Tradition des Rechtsnihilismus die wichtigste Ursache für die mangelnde Rechtsstaatlichkeit in den postkommunistischen Autoritarismen dar, wirken zudem in Teilen der kaukasischen und zentralasiatischen Staaten die traditionellen Rechtsvorstellungen fort, wodurch die Herausbildung einer an die Verfassung gekoppelten Rechtskultur behindert wird. Diese Konkurrenz der Rechtsvorstellungen und die Ineffizienz des Staats bedingen einander übrigens. Solange der Staat nicht in der Lage ist, seine Entscheidungen überall im Land zu implementieren und seine Ordnungs- und Sicherheitsfunktion zu erfüllen, so lange wird die an Traditionen gebundene Selbstjustiz in der Lage sein, dies zu tun.

Was die Beschränkung des politischen und gesellschaftlichen Pluralismus betrifft, so unterscheiden sich die postkommunistischen Autoritarismen graduell und hinsichtlich der Akzentsetzung voneinander, wobei die zentralasiatischen Republiken besonders negativ auffallen. In keinem Land des posttotalitären Autoritarismus ist die politische Opposition in der Lage, ihre Kontrollfunktion effektiv auszuüben. Nur die Artikulationsfunktion kann sie erfüllen, wiederum je nach Land in unterschiedlichem Grad. Die Schwäche der Opposition ist zum einen das Produkt manipulativer Aktionen und Unterdrückung seitens der Herrschenden. So können die Bedingungen für die Registrierung von Parteien und für deren Chancen, ins Parlament einzuziehen, derart zu institutionellen Hürden gestaltet werden, dass nur wenige Parteien diese überwinden können. In Russland etwa wird die Sperrklausel zur Staatsdumawahl im Jahr 2007 von fünf auf sieben Prozent erhöht. Auf diese Weise wird in erster Linie die demokratische Opposition geschwächt, die bereits bei der Parlamentswahl im Dezember 2003 an der Fünf-Prozent-Hürde scheiterte. Zu der von oben gesteuerten Beschränkung des politischen Pluralismus zählen darüber hinaus willkürliche Aktionen der Staatsmacht, wie die Inhaftierungen oppositioneller Politiker und Aktivisten oder deren mittels einer abhängigen Justiz erreichter Ausschluss vom Wahlprozess.

Die Ursachen für die Schwäche der politischen Opposition liegen aber nicht nur in Repressionen, sondern auch in der schwachen gesellschaftlichen Selbstorganisation. Solange die Passivität der Untertanenkultur gegenüber der Partizi-

43 Das Staatsgrundgesetz Russlands von 1906 stellte keine Verfassung im Sinne eines bindenden Vertrags zwischen Herrscher und Beherrschten, sondern eine einseitige Gunstbezeugung des Zaren dar, die von diesem jederzeit widerrufen werden konnte.

pation überwiegt, wird die politische Opposition schwach bleiben. Speziell für Osteuropa ist in diesem Zusammenhang die nicht abgeschlossene Nationenbildung zu erwähnen. Da sich viele Menschen wegen schwach ausgeprägter nationaler Identität mit ihrer Nation nicht identifizieren, kennen sie das Gemeinwohl nicht, für das sie sich hätten engagieren können.⁴⁴

Die Passivität wirkt sich zudem negativ auf die Entstehung eines funktionierenden Parteiensystems aus, welches wiederum Voraussetzung dafür ist, dass das Parlament in einem Umfeld des „exzessiven Exekutionalismus“⁴⁵ überhaupt an Autonomie gewinnen kann. Die Parteien sind in allen posttotalitären Autoritarismen extrem unterentwickelt. Neben den Nachfolgern der kommunistischen Parteien existieren dort vor allem virtuelle Parteien, die Personen und Gruppen der herrschenden Oligarchie als Vehikel zum Einzug ins und zur Beherrschung des Parlaments dienen. Da sie für gewöhnlich wenig bzw. nichts mit ihrem Programm zu tun haben, stellen sie bloße Instrumente zur Manipulierung der Wähler dar. Im Vergleich dazu konnten sich ideologische Parteien, d. h. solche, deren Gründer und Mitglieder bestimmten, in der kommunistischen Ära verbotenen Ideologien und politischen Programmen Geltung verschaffen wollten, nicht entfalten, weil sie keine dauerhafte Basis in der Gesellschaft finden.⁴⁶

Die postkommunistischen Autoritarismen zeichnen sich des Weiteren durch das Fehlen der Autonomie von Wirtschaft und Politik aus. Auch wenn in vielen dieser Länder Anfang der neunziger Jahre Privatisierungs- und wirtschaftliche Liberalisierungsprogramme gestartet worden waren, so gerieten diese doch schnell ins Stocken. In der Folge wurde am sowjetischen Erbe einer engen Verknüpfung von Politik und Wirtschaft festgehalten, wenngleich diese Verquickung (crony capitalism) in den einzelnen Ländern unterschiedliche Formen annehmen kann. Ließ sich in Russland beispielsweise unter Boris Jelzin das Phänomen des „state capture“ beobachten, findet unter seinem Nachfolger Vladimir Putin die umgekehrte Gangart des „business capture“ statt. Unter Jelzin gelangten mächtige „Oligarchen“ in höchste politische Ämter und konnten diese nutzen, um politische Entscheidungen in ihrem Sinne mitzubestimmen.⁴⁷ Putin änderte die Spielregeln. Nun ist es nicht mehr in erster Linie die Wirtschaft, die Einfluss auf die Politik nimmt, sondern die Politik, die den Verlust ihrer Do-

44 Dazu ausführlich Jerzy Maćków, *Am Rande Europas? Nation, Zivilgesellschaft und außenpolitische Integration in Belarus, Litauen, Polen, Russland und der Ukraine*, Freiburg i. Brsg. 2004, S. 182–262.

45 Friedbert W. Rüb, *Hybride Regime*, S. 104.

46 Maćków, *Totalitarismus*, Kapitel 17 und 18: „Typen der politischen Parteien“ und „Wacklige versus instrumentalisierte Parteiensysteme“.

47 So fungierte der JUKOS-Gründer Michail Chodorkovskij im Jahr 1995 als stellvertretender Energieminister, der Bankier Vladimir Potanin zwischen 1996 und 1997 als stellvertretender Premierminister mit dem Verantwortungsbereich „Wirtschaftspolitik“ und der Medienunternehmer Boris Beresowskij im Jahr 1998 als Sekretär der GUS.

minanz über Ökonomie fürchtet. Die Verhaftung des zu mächtig und kritisch gewordenen YUKOS-Gründers Michail Chodorkovskij und die nun vollzogene Zerschlagung seines Ölkonzerns sind das wohl bekannteste Beispiel hierfür. Auch die Tatsache, dass immer mehr Vertraute Putins aus der Präsidialadministration hohe Posten in wichtigen Unternehmen besetzten, belegt diese Tendenz.

Viele postkommunistische Autoritarismen erlebten im Zuge des Zusammenbruchs des alten Systems zunächst geradezu eine Explosion freier Medien. In unterschiedlicher Schnelligkeit wurden diese jedoch in den einzelnen Ländern wieder zurück gedrängt. Am weitesten gehen dabei Usbekistan und Turkmenistan, die im Gegensatz zu Russland oder sogar Belarus nicht mal Enklaven medialer Freiheit dulden. Selbst der Zugang zum Internet wird in Turkmenistan staatlich kontrolliert. In vielerlei Hinsicht typisch für die zunehmende Einschränkung des Meinungspluralismus ist die Entwicklung in Russland. Während sich unter Boris Jelzin in den neunziger Jahren durchaus eine lebendige Medienlandschaft entwickelte, erstarrt das Land heute in der alten Selbstzensur. Vladimir Putin war es in relativ kurzer Zeit mit einer Mischung aus wirtschaftlichem Druck, strafrechtlichen Drohungen und einer willkürlichen Vergabepaxis von Sendelizenzen gelungen, die elektronischen Medien wieder der Kontrolle durch den Kreml zu unterstellen. Lediglich einige Printmedien werden als Enklaven des Meinungspluralismus geduldet. Deren Reichweite und Einfluss sind jedoch gering, verglichen mit der Meinungsmacht des gleichgeschalteten Fernsehens.⁴⁸

Wie bereits erwähnt, spielen die Institutionen des Regierungssystems nur in rechtsstaatlichen Autoritarismen (und selbstverständlich auch in Demokratien) eine gewichtige Rolle. Da es sich bei allen postkommunistischen Autoritarismen um nicht-rechtsstaatliche handelt, ist die Bedeutung des Regierungs- und des Wahlsystems eher zweitrangig. In den postkommunistischen Autoritarismen werden die Wahlen auf verschiedenste Art in ihrer Freiheit, Transparenz und Kompetitivität eingeschränkt. Sie reichen von der Vorverlegung des Wahltermins, um den Wahlkampf der Herausforderer zu beeinträchtigen, über die exzessive Nutzung administrativer Ressourcen durch die Amtsinhaber, die Bildung von Scheinparteien, die dem Gegner Wählerstimmen abnehmen sollen bis hin zum offenen Ausschluss von Gegenkandidaten mit Hilfe einer abhängigen Justiz. Allen gemeinsam ist, dass die Meinungsbildung der Bevölkerung im Vorfeld der Wahlen massiv manipuliert wird.

Was die Demokratisierungschancen der posttotalitären Autoritarismen angeht, so werden diese in erster Linie durch die fehlende Rechtsstaatlichkeit behindert. So lange sich an dieser Situation nichts ändert, so lange werden sich weder der politische und gesellschaftliche Pluralismus entfalten können, noch die in den Verfassungen einiger dieser Länder verankerten gewaltenteiligen Elemente an normativer Geltung gewinnen können. Es ist auch nicht damit zu rechnen, dass eine verstärkte politische Partizipation der Bevölkerung ausreicht, um

48 Vgl. dazu Stephen White/Sarah Oates, Politics and the Media in Postcommunist Russia. In: Politics, 23 (2003) 1, S. 31–37.

diese Systeme in Demokratien zu überführen. Hierfür bedarf es in erster Linie einer Änderung der Rechtskultur. Kulturelle Wandlungsprozesse benötigen aber erfahrungsgemäß einen längeren Zeitrahmen. Sie können jedoch durch Schlüsselereignisse beschleunigt werden.

In Georgien, das im November 2003 den Sturz eines autoritären Herrschers erlebte, zeigten sich trotz aller nicht zu verleugnenden Fortschritte jedoch schnell die Grenzen überschwänglicher Hoffnungen. Obwohl Michail Saakaschwili die alte, korrupte Führungsclique konsequent durch einen Kader junger, vorwiegend im Westen sozialisierter Politiker ersetzte und ein durchaus ambitioniertes Anti-Korruptions-Programm aufstellte, ist in seinem Land noch keine Demokratie entstanden. In gewissen Bereichen ließ sich sogar eine verstärkte Einschränkung des politischen und Meinungspluralismus beobachten. So wird bereits von der „Putinisierung“ der einst relativ freien und lebendigen Presselandschaft gesprochen. Die Präsidentschaftswahlen im Januar 2004 zeichneten sich zudem durch ein massives Ungleichgewicht zu Saakaschwilis Gunsten aus, was sich auch in seinem an Sowjetzeiten erinnernden Wahlergebnis von 96 % der abgegebenen Stimmen niederschlug. Kaum an der Macht, nutzte der neue Präsident seine Stellung, um eine Verfassungsänderung zur Stärkung der Präsidialmacht durchzusetzen. Auch die zweite Politikergeneration nach dem Kommunismus fühlt sich weder an das Recht gebunden, noch ist sie einer Kontrolle durch eine unabhängige Justiz unterstellt. Dass dies trotz der durch die „Rosenrevolution“ entfachten Hoffnungen auf einen demokratischen Neuanfang geschehen konnte, ist in erster Linie Folge einer auf dem fehlenden Respekt für das Gesetz basierenden Rechtskultur der Eliten.⁴⁹

Und kann die orangene Revolution in der Ukraine, das wichtigste Ereignis der osteuropäischen Systemtransformation seit dem Zerfall der Sowjetunion, diesbezüglich neue Entwicklungen einleiten? Vieles weist darauf hin. Der Optimismus wird vor allem dadurch genährt, dass die Akteure des ukrainischen Konfliktes sich darauf einigen konnten, eine Entscheidung eines offenbar selbstständig handelnden Obersten Gerichts zur Grundlage eines politischen Kompromisses zu erheben. Dies geschah unter den Bedingungen einer politischen Einflussnahme seitens des Kreml, der sich hinter den Wahlbetrug der ukrainischen Oligarchie stellte. Nicht so sehr die Wiederholung des zweiten Gangs der gefälschten Präsidentschaftswahlen, sondern vielmehr das Befolgen rechtsstaatlicher Verfahren, die einen transparenten Wahlvorgang erst möglich machen, lässt Hoffnungen auf den Aufbau eines funktionierenden Verfassungs- und Rechtsstaates aufkommen. Auf dieser Basis kann Demokratie durchaus entstehen.

49 Margarete Wiest, Georgien – demokratischer Neuanfang unter Michail Saakaschwili? In: Ellen Bos/Antje Helmerich (Hg.), Zwischen Diktatur und Demokratie. Staatspräsidenten als Kapitäne des Systemwechsels in Osteuropa, Münster 2005 (i. E.).

V. Fazit

Abschließend in gebotener Kürze die wichtigsten sieben Thesen dieses Aufsatzes:

- 1) Von der Trias der Herrschaftsformen Demokratie-Autoritarismus-Totalitarismus zog bis vor kurzem das Konzept des Autoritarismus am wenigsten Aufmerksamkeit auf sich.
- 2) Der konzeptuell nur schwach untermauerte Umgang mit dem Demokratie-Begriff und eben der nur unzureichend reflektierte Autoritarismus-Begriff haben wesentlich zur Verklärung der autoritären Systeme Osteuropas als Demokratien beigetragen.
- 3) Offenbar kann nur das schwer operationalisierbare Kriterium des Pluralismus zur Grundlage einer Einteilung der Herrschaftsformen als demokratisch, autoritär und totalitär erhoben werden. Die Ursache dafür liegt in der extremen Heterogenität der Systeme „zwischen Demokratie und Totalitarismus“, was wiederum für ein Verständnis des Autoritarismus als Sammelkonzept spricht.
- 4) Eine Klassifikation (ausschließende und vollständige Typologie) der Autoritarismen ist wegen deren extrem unterschiedlichen gesellschaftlichen Voraussetzungen nicht möglich. Bei der Typologisierung von Autoritarismen sollen deshalb diese Voraussetzungen ebenso wie die auffallenden Eigenschaften der analysierten Typen in Betracht gezogen werden.
- 5) Ohne einen funktionierenden Verfassungs- und Rechtsstaat ist ein glücklicher Übergang vom Autoritarismus zur Demokratie nicht möglich.
- 6) Die postkommunistischen (posttotalitären) Autoritarismen zeichnen sich – neben anderen Eigenschaften – allesamt in erster Linie dadurch aus, dass sie keinen funktionierenden Verfassungs- und Rechtsstaat kennen.
- 7) Die Akteure der orangenen Revolution in der Ukraine vom November-Dezember 2004 haben die demokratischen Wahlen in einen transparenten rechtsstaatlichen Zusammenhang einzubinden versucht. Somit wurde zum ersten Mal im Osteuropa der lange Weg zum Aufbau eines funktionierenden Verfassungs- und Rechtsstaates und somit auch eines demokratischen politischen Systems geebnet.